Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen der Stadt Ellrich an § 2b UStG
(§ 2b UStG – Anpassungs-Satzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), § 33 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) in der Fassung vom 19. Mai 2044 (GVBl.) 2004, 505, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), §§ 1, 2, 10, 12 und 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ThürNatG) in der Fassung vom 30. Juli 2019, § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. 2008, 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) der Fassung vom 07. Mai 1993 (GVBl. 1993, 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Stadt Ellrich beschlossen:

Artikel 1
Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Ellrich

Die Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Ellrich in der Fassung vom 14. November 2014, bekannt gemacht in der Ellricher Zeitung vom 01. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2
Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser, das Kulturzentrum (Kinosaal) in Sülzhayn, die Hospitalkirche, Räumlichkeiten im Haus des Gastes und Schulungsräume (Versammlungsräume) der Feuerwehren der Einheitsgemeinde Ellrich

Die Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser, das Kulturzentrum (Kinosaal) in Sülzhayn, die Hospitalkirche, Räumlichkeiten im Haus des Gastes und Schulungsräume (Versammlungsräume) der Feuerwehren der Einheitsgemeinde Ellrich in der Fassung vom 23. Oktober 2008, bekannt gemacht in der Ellricher Zeitung am 01. Januar 2009, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3
Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Ellrich

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Ellrich und ihrer Ortsteile in der Fassung vom 01. März 2007, bekannt gemacht in der Ellricher Zeitung am 01. Mai 2007, wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4
Satzung über die Erhebung von Beiträgen über die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) der Stadt Ellrich

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen über die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) der Stadt Ellrich in der Fassung vom 22. Januar 2001, bekannt gemacht in der Ellricher Zeitung am 01. Februar 2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

§ 19a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich in der Fassung vom 31. Januar 2006, bekannt gemacht in der Ellricher Zeitung am 01. März 2006 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Ellrich in der Fassung vom 11. Oktober 2012, bekannt gemacht in der Ellricher Zeitung am 01. November 2012 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7
Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich

Die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich in der Fassung vom 16. November 2020, bekannt gemacht in der Ellricher Zeitung am 01.Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

§ 17a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8
Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich

Die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich in der Fassung vom 16. November 2020, bekannt gemacht in der Ellricher Zeitung am 01. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Stadt Ellrich, den XX.XX.XXXX

Henry Pasenow
Bürgermeister